

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf ihrer Sitzung am 16.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Präambel

Mit Ermächtigungsgrundlage des § 81 Abs. 4 BbgBO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Ein Regelungsbedarf für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ergibt sich, da in Abhängigkeit von Art und Maß der Nutzung ein Zu- und Abgangsverkehr zu baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen zu erwarten ist, der als ruhender Verkehr nur über die Errichtung von Stellplätzen bewältigt werden kann. In der Gemeinde Schöneiche bei Berlin stehen für die allgemeine Benutzung keine Stellplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung. Verkehrliche und städtebauliche Zielsetzung ist lt. Verkehrskonzept der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Juli 1997) die generelle Integration des ruhenden Verkehrs in die Bauflächen mit Ausnahme von P&R Plätzen. Somit gehört es zu den besonderen örtlichen Anforderungen, dass bei Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen notwendige Stellplätze nachgewiesen werden. Mit der Satzung wird sichergestellt, dass für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, von denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden.

§1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Herstellungspflicht

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze nach Maßgabe von § 3 hergestellt werden.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs

1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.
2. Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1; 1987-06 zu ermitteln.
3. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
4. Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.
5. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
6. Für Sonderfälle, die in Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnge-
mäßiger Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
7. Bei Änderung oder Nutzungsänderung richtet sich die Anzahl der Stellplätze nach dem zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugaufkommen in Anwendung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf laut Anlage 1.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2008-11-17



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Anlage 1

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
A. Wohngebäude	
1. Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 130 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 130 m ² Nutzfläche
2. Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
3. Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
4. Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
5. Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
6. sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
B. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
1. Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
C. Verkaufsstätten	
1. Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
D. Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Gaststätten und Kirchen)	
1. Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Besucherplätze
2. Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
3. Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
E. Sportstätten	
1. Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
2. Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
3. Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
4. Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5. Tennisplätze	2 je Spielfeld
6. Sportstätten nach E 1. bis E 5. mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu E 1. bis E 5.
7. Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu E 1. bis E 5.
8. Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
9. Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
F. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
1. Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
2. Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
3. Jugendherbergen	1 je 10 Betten
G. Krankenanstalten	
1. Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
2. Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
H. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
1. Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
2. sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse

3. Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum
4. Jugendfreizeitheime	2 je Freizeiteinrichtung

I. Gewerbliche Anlagen

1. Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
2. Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
3. Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
4. Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
5. Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
6. Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
7. Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge

J. Verschiedenes

1. Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
2. Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
3. Unter 2.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche